

# Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 22. Dezember 2000

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 17. August 1994 (W.u.F. 1994 S. 466), berichtigt am 26. Oktober 1994 (W.u.F. 1995, S. 74), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2000 erteilt.

## Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachliche Voraussetzungen sind bei Promovenden der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Einleitung in das Alte und Neue Testament, Dogmatik: Latinum, Graecum (mindestens mit einem Abschluss in Bibelgriechisch) und Hebraicum (mindestens mit einem Abschluss entsprechend den Fakultätskursen); bei Promovenden der Fächer Alte Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaft sind sprachliche Voraussetzungen Latinum und Graecum.“

2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ist beizufügen“ ersetzt durch die Worte „kann beigelegt werden“.

3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“.

4. § 14 Abs. 3 Satz 4 (letzter Satz) wird gestrichen.

5. § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Dezember 2000  
Der Rektor

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

# Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät

vom 13. August 2001

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Juli 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 17. August 1994 (W.u.F. 1994 S. 466), geändert am 22. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 13), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. August 2001 erteilt.

## Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachliche Voraussetzungen sind: Latinum und Graecum (mindestens mit einem Abschluss in Bibelgriechisch). Wird die Dissertation in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Einleitung in das Alte und Neue Testament oder Dogmatik angefertigt, zusätzlich: Hebraicum (mindestens mit einem Abschluss entsprechend den Fakultätskursen).“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen den 13. August 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

Studienordnung zum Promotionsstudiengang Katholische Theologie  
(verabschiedet vom Fakultätsrat am 13.02.2009)

- § 1 Ziel des Promotionsstudiums ist der Erwerb des Doktorates in katholischer Theologie. Die Studienordnung bestimmt den Ablauf des Promotionsstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen.
- § 2 Die Teilnahme am Promotionsstudium setzt die Annahme als Doktorand/Doktorandin und in der Regel die Immatrikulation voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- § 3 Das Promotionsstudium umfasst in der Regel 6 Semester, in denen die Studienleistungen, die entsprechend den in § 4 (1) – (4) der Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erbracht werden müssen, zu erbringen sind. Die Zeit kann sich verlängern, wenn weitere Leistungen zu erbringen sind.
- § 4 Von allen Doktoranden/Doktorandinnen zu erbringen sind die in § 4 (5) der geltenden Promotionsordnung genannten Studienleistungen.
- § 5 In der Regel sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben, die in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation zu konkretisieren sind:
- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an 3 Seminaren aus verschiedenen Fachgruppen. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden in einem eigenen Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgelistet. Entsprechend dem Dissertationsprojekt kann sich die Mitarbeit in einem interdisziplinären Seminar oder die Teilnahme an einem Seminar einer anderen Fakultät nahe legen. Die Angebote von Graduiertenschulen und ähnlichen Einrichtungen sind gegebenenfalls zu nutzen und anzurechnen. Berufstätige Promovenden/Promovendinnen können wenigstens ein Seminar auch an einer ihrem Wohnsitz oder Dienstort näher gelegenen Hochschule absolvieren.
- (2) Die Teilnahme an Doktorandenseminaren bzw. -kolloquien, vornehmlich solchen, die das Promotionsprojekt betreuenden Person/en anbieten.
- § 6 Voraussetzungen für den Erwerb eines kanonischen Doktorats sind ohne weitere Zusatzleistungen und -prüfungen das Diplomstudium gemäß der geltenden Diplomstudienordnung der Fakultät bzw. das Studium gemäß der kirchlichen Ordnung der Theologischen Hauptprüfung oder der Erwerb des Lizentiates nach der geltenden Lizentiatsordnung der Fakultät.